

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Felicitas Kubala (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 09. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2011) und **Antwort**

Dortmunder PCB-Skandal auch in Berlin möglich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat der Fall der Firma E. bekannt, die im Dortmunder Hafen die Entsorgung von PCB-haltigen Transformatoren und Kondensatoren betrieben hat und mit großer Skrupellosigkeit Vorschriften und Auflagen der Behörden für Umwelt- und Arbeitsschutz missachtet, die Gesundheit der MitarbeiterInnen aufs Spiel gesetzt und eine Verseuchung von Mensch und Umwelt in Kauf genommen hat?

2. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Versagen der Umweltbehörden bei E. Dortmund?

10. Hält der Senat die Eigen- und Fremdüberwachung für umweltrelevante Betriebe vor dem Hintergrund der Berichte aus Dortmund für ausreichend?

Zu 1., 2. und 10.: Der Fall E./PCB ist bekannt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) teilt hierzu in einem Bericht an den Landtag mit: „Im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass die Behandlungsanlage für PCB-haltige Abfälle der Firma E. Recycling GmbH und Co. KG (nachfolgend E.) im Dortmunder Hafen zu erheblichen erhöhten PCB-Werten bei Mitarbeitern/innen und zu einer erhöhten PCB-Immissionsbelastung in der Umgebung geführt hat. Die Feststellungen führten im Mai 2010 zu einer Stilllegung der Anlage durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Überwachungsbehörde. Die Firma E. hat bis zu diesem Zeitpunkt in großem Maße die Entsorgung von PCB-haltigen Transformatoren und Kondensatoren betrieben.

Die Firma E. ist als Hauptverantwortlicher für die festgestellten Belastungen anzusehen. Es gibt zwar weitere PCB-Emittenten im Dortmunder Hafen, die jedoch von wesentlich geringerer Bedeutung sind. Hohe Werte von Wisch- und Fegeproben sowie die Ergebnisse des Bio-Monitorings zeigen, dass die Firma E. ihre Pflichten als Betreiber und Arbeitgeber über Jahre missachtete und

somit die Beschäftigten und das Umfeld einer Gefährdung ausgesetzt hat.“¹

Bei PCB (Polychlorierte Biphenyle) handelt es sich um giftige und krebsauslösende chemische Chlorverbindungen, die bis in die 1980er Jahre vor allem in Transformatoren, elektrischen Kondensatoren, in Hydraulikanlagen als Hydraulikflüssigkeit, sowie als Weichmacher in Lacken, Dichtungsmassen, Isoliermitteln und Kunststoffen verwendet wurden.²

Im Ergebnis der „Stockholmer Konvention“³, die am 17. Mai 2004 in Kraft trat, wurden völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, darunter PCB, festgelegt.

Bereits in der 14. Wahlperiode des Landtags NRW wurde das nordrhein-westfälische Parlament mit der Vorlage 14/3223 durch die Landesregierung über die Maßnahmen zum Fall E./PCB in Kenntnis gesetzt. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen haben den seit der Landtagswahl 2010 amtierenden Landtag NRW mit den Vorlagen 15/7, 15/57, 15/346 und ausführlich mit der Vorlage 15/508 über den Vorgang und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen (unabhängig von den noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen) informiert. Die letztgenannte Vorlage enthält die fachaufsichtliche Gesamtbewertung der Landesregierung zum Fall E./PCB.

Für die Aufarbeitung des Falles haben das MAIS und das MKULNV zwei Gutachten an die P. AG vergeben, die sich mit Struktur- und Organisationsfragen bzw. immissionschutzrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Fragen befassen. Diese beiden Gutachten

- „Gutachten über die Untersuchung möglicher Schwachstellen in der Behördenstruktur und -organi-

¹ Vgl. Landtag NRW-Drucksache 15/508, S. 1.

² Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Polychlorierte_Biphenyle.

³ Siehe auch: <http://chm.pops.int/default.aspx>.

sation der Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltverwaltung im Fall E./Dortmunder Hafen“ und
 - „Der Fall E./Dortmunder Hafen - Klärung weiterer Fragestellungen mit immissionsschutzrechtlichem und abfallwirtschaftlichem Hintergrund“,
 sind der Landtags-Drucksache 15/508 als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Darüber hinaus weist die Landesregierung NRW darauf hin, dass „detaillierte Ausführungen und Informationen über die Ergebnisse der behördlichen Ermittlungen und des behördlichen Vorgehens den öffentlich über die Internetseite des Landtags zugänglichen Berichten und Antworten der Landesregierung zum Fall PCB in Dortmund zu entnehmen“ sind.⁴

Im Ergebnis der genannten Prüfungen kommt die Landesregierung NRW zu dem Ergebnis, dass „die Belastungen der Arbeitnehmer/innen und der Umwelt entscheidend durch die unzulässige Betriebsweise der Firma E. und den unsachgemäßen Umgang mit PCB im Betrieb verursacht worden (sind). Schwachstellen und Defizite im behördlichen Vollzug und in der Behördenstruktur haben zudem dazu beigetragen, dass erhebliche Verstöße der Firma E. gegen Schutz- und Vorsorgepflichten zum Schutz der Arbeitnehmer/innen und der Umwelt erst festgestellt wurden, nachdem bereits erheblichen Belastungen eingetreten waren. Zusammenfassend ergeben sich als Ergebnis der Prüfungen im Wesentlichen die Erkenntnisse, dass

1. die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch massive Verstöße der Firma E. gegen Rechtsvorschriften und Auflagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes entstanden sind und
2. das Handeln der Behörden und sonstigen Stellen nach Art und Umfang nicht geeignet war, diese Verstöße zu verhindern.

Für das unzumutbare Handeln der Behörden sind verschiedene Ursachen verantwortlich. Der Abbau der Personalressourcen bei den Überwachungsbehörden, die Art der Überwachung, die Auswirkungen des Anzeigeverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Umgang mit Beschwerden führten dazu, dass das nicht genehmigungskonforme Handeln der Firma E. nicht früher erkannt wurde. Hinzu kommen die unzureichende Vernetzung der Behörden untereinander sowie ein mangelndes Bewusstsein für eine Gesamtverantwortung über die jeweiligen engeren Zuständigkeitsbereiche hinaus. Auch auf kommunaler Ebene waren erhebliche Informationsdefizite erkennbar.“⁵

Der zitierte Bericht der Landesregierung NRW, der Mitte April 2011 dem Landtag NRW vorlag, wurde aufgrund der darin enthaltenen Schwachstellenanalyse und der vorgeschlagenen Maßnahmen von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zum Anlass genommen, um behördenübergreifend den hiesigen Sachstand zu ermitteln und Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Ergebnisse sollen im September 2011 vorliegen.

⁴ Landtag NRW-Drucksache 15/508, S. 6.

⁵ Vgl. Landtag NRW-Drucksache 15/508, S. 2f.

In den vergangenen Jahren wurden in unterschiedlichen Bereichen die Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft gestärkt. Ursprünglich sollten diese Eigenkontrollsysteme die Wirtschaftsunternehmen stärker in die Pflicht nehmen, Vorsorge hinsichtlich der Sicherheit beim Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz zu leisten. Nicht vorgesehen war eine Ersetzung staatlicher Kontrolltätigkeit durch die Eigen- und privatwirtschaftlich organisierte Fremdüberwachung, da diese allein keinesfalls ausreichend ist.

Gleichzeitig ist jedoch feststellbar, dass unter Verweis auf die Eigenkontroll- und Qualitätsmanagementsysteme der Wirtschaft behördliche Kontrollstrukturen personell und konzeptionell reduziert wurden. Bezogen auf den konkreten Fall kommt das MKULNV in NRW zu der Schlussfolgerung, dass „der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME) vom 13.11.2001, mit dem für Anlagen, deren Betreiber über ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug gewährt werden sollen, geprüft (wird); ebenso dessen Anwendung durch die Behörden“.⁶

3. Wie viele Betriebe in Berlin gehen mit gefährlichen Abfällen um?

Zu 3.: Bezogen auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Betriebe können folgende Zahlen angegeben werden:

Anlagenstandorte	67
Zahl der Genehmigungsvorbehalte für den Umgang mit gefährlichen Abfällen an den Standorten, insgesamt	137

Bezogen auf die Stoffstromüberwachung liegen folgende Informationen vor

Registrierte Entsorger gefährlicher Abfälle	41 ⁷
Erzeuger gefährlicher Abfälle	ca. 6000
Transporteure gefährlicher Abfälle	ca. 400

3.1 Wie häufig werden solche Betriebe anlassunabhängig aufgesucht?

3.2 Wie viel Prozent der Überwachungen erfolgen unangekündigt?

Zu 3.1 und 3.2: Bezogen auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Betriebe werden die Anlagen im Rahmen eines kontinuierlichen Überwachungskonzepts 1 mal pro Jahr aufgesucht.

⁶ Vgl. Landtag NRW-Drucksache 15/508, S. 3f.

⁷ Die Zahl der registrierten Entsorger nach Abfallrecht und der Anlagenstandorte nach Immissionsschutzrecht weicht auf Grund der unterschiedlichen Rechtslage ab. Eine reine Umschlaganlage für Abfälle wäre beispielsweise zwar genehmigungsbedürftig, hätte jedoch keine Entsorgernummer, weil dort keine Entsorgungsnachweise enden.

Die Überwachungen im Rahmen des kontinuierlichen Überwachungskonzepts und gezielte Stoffstromüberwachungen zur inhaltlichen Aufklärung bereits vorher festgestellter fehlerhafter Sachverhalte werden in der Regel vorher angekündigt. Nur so ist sicherzustellen, dass vor Ort ein kompetenter und nötigenfalls auch entscheidungsbefugter Ansprechpartner anwesend ist.

Anlassbezogene immissionsschutzrechtliche Überwachungen und Stoffstromüberwachungen werden unangekündigt durchgeführt. Ebenso wie in Nordrhein-Westfalen und nach einem kursorischen Überblick über die Behördenausstattung in den anderen Bundesländern, auch in der absoluten Mehrheit aller Bundesländer, sind anlassunabhängige Stoffstromüberwachungen, wie sie im Rahmen der Begleitscheinüberwachung angemessen und sachgerecht wären, aus Kapazitätsgründen faktisch nicht mehr durchführbar.

Sind verhaltensbedingte Maßnahmen wie Befeuchtung staubender Abfälle und das Geschlossenhalten von Rolltoren oder Nutzung bestimmter Entsorgungswege Re-

Stellenbestand zum 01.01.2001	Stellenbestand zum 01.01.2011	Differenz
60	44	16

Angaben zum Stellenbestand der Bezirke liegen dem Senat nicht vor.

5. Ist der Personalbestand in den Umweltbehörden aus Sicht des Senats ausreichend um ähnliche Skandale in Berlin zu verhindern? Wenn ja, wie begründet der Senat dies? Wenn nein, was tut der Senat dagegen?

Zu 5.: Wie in der Antwort zu 1. ausgeführt, sind die Belastungen der Arbeitnehmer und der Umwelt entscheidend durch massive Verstöße der Firma E. gegen Rechtsvorschriften und Auflagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes entstanden. Derart kriminelles Handeln kann im Bereich der Umwelt ebenso wenig ausgeschlossen werden, wie z.B. im Bereich des Arbeitsschutzes, der Lebensmittelsicherheit oder anderen Bereichen in denen Wirtschaftskriminalität verübt wird. Der frühere Präsident des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, Schürholz, formulierte: „Wirtschaftsstrafäter sind kühle Rechner und wägen - wohl häufiger und realistischer als andere Kriminelle - Gewinnchancen und Überführungs- bzw. Verurteilungsrisiko gegeneinander ab.“ Keine noch so gute Personalausstattung staatlicher Kontrollbehörden kann vor diesem Hintergrund absolute Sicherheit vor einem Skandal wie dem E./PCB-Fall in Dortmund bieten.

Andererseits hat sich beim E./PCB-Fall auch gezeigt, dass behördliches Handeln dazu geeignet war, dem kriminellen Handeln der Firma E. nicht rechtzeitig nachzugehen bzw. einer Vertuschung über längere Zeit Vorschub zu leisten. Diese Mängel lagen sowohl in der Personalausstattung als auch in strukturellen bzw. rechtlichen Defiziten begründet, wie sich insbesondere aus dem PROGNOSE-„Gutachten über die Untersuchung möglicher Schwachstellen in der Behördenstruktur und -organisation der Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltverwaltung im Fall E./Dortmunder Hafen“ und den im Abschnitt 5

gelungsgegenstand, erfolgt im Regelfall eine unangekündigte Nachkontrolle.

Zur Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, kann die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz derzeit keine Angaben machen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Aussagen nach der o. a. Sachstandsermittlung vorliegen werden.

4. Wie hat sich in Berlin das Personal zur Umweltüberwachung von Betrieben in den letzten 10 Jahren verändert?

Zu 4.: Seit 2001 hat sich der Stellenbestand auf der Ebene der Hauptverwaltung durch Umsetzung der Einsparvorgaben des Senats und Umorganisationen wie folgt verändert:

des Gutachtens dargelegten „Handlungsempfehlungen: Lehren aus dem Fall E./Dortmunder Hafen“ ablesen lässt.

Mit der Auswertung des Berichtes der Landesregierung NRW und den PROGNOSE-Gutachten durch die Berliner Behörden sollen Schlussfolgerungen auch für Berlin gezogen werden.

6. Gibt es in Berlin genehmigungsbedürftige Anlagen oder Anlagenteile, die ohne Genehmigung betrieben werden? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung? Bitte einzeln auflisten.

Zu 6.:

Bezirk (Stand: Mai 2011)	Anzahl der Anlagen
Lichtenberg, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg	jeweils 1
Reinickendorf, Spandau, Treptow-Köpenick	jeweils 2

Bei diesen Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen, die ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden, weil die Betreiber entweder unwissend über die Genehmigungserfordernisse sind oder nicht bereit sind, ein kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren zu durchlaufen.

Wird solch eine illegale Anlage entdeckt, werden im Rahmen der personellen Kapazitäten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährdungspotenzials ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Stilllegung und Beseitigung eingeleitet sowie das Landeskriminalamt informiert.

zu Lichtenberg:

Die Altautoverwertung der Firma I. wurde ursprünglich im nicht genehmigungsbedürftigen Umfang betrieben, nach Einführung der Umweltprämie wurde dieser Umfang jedoch zeitweise überschritten. Über das erforderliche Genehmigungsverfahren bei Erreichen der immissionsschutzrechtlichen Mengenschwellen und die damit verbundenen Rechtsfolgen wurden mehrere Beratungsgespräche geführt. Zu einer Antragstellung ist es nicht gekommen, weil der Betrieb eine dauerhafte Erhöhung der baurechtlich genehmigten Kapazitäten nicht länger anstrebt. Letzten Informationen zufolge hat die Firma den Betrieb an diesem Standort aufgegeben und will an einen anderen Standort umziehen. Dieser ist hier bekannt, die Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG)-Genehmigung dafür ist jedoch erloschen. Der aktuelle Sachstand wird in Kürze vor Ort überprüft werden.

zu Steglitz-Zehlendorf:

Die Firma A. besitzt eine Baugenehmigung für einen nicht genehmigungsbedürftigen Betrieb. Sie bewegt sich offensichtlich im Grenzbereich zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Von Beschwerdeführern wird ein illegaler Anlagenbetrieb vermutet. Eine Sachaufklärung steht noch aus.

zu Tempelhof-Schöneberg:

Die Firma D. lagert Baumischabfälle ohne Genehmigung. Eine Anordnung zur Stilllegung und Beräumung ist erlassen worden. Die sofortige Vollziehung wurde nachträglich angeordnet. Wegen Nichtbefolgung der Stilllegungsanordnung ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs durch Versiegelung der Grundstückszufahrt festgesetzt worden. Derzeit erfolgen schleppende Beräumungsaktivitäten des Betreibers. Der Grundstückseigentümer ist informiert.

zu Reinickendorf:

Die Firma D. wurde insgesamt mehrfach zur Ermittlung des Sachverhaltes unter Anfertigung entsprechender gerichtsfester Beweisunterlagen aufgesucht. Es erfolgten Abstimmungen zwischen den Vertretern/innen des Bauamtes sowie des Umweltamtes Reinickendorf und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Der Erlass einer Stilllegungsanordnung wurde angedroht. Die Vollstreckung der Anordnung wurde ausgesetzt, weil ein Genehmigungsantrag gestellt werden sollte, der bis heute nicht gestellt wurde. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen fehlerhafter Nachweisscheine ist eingeleitet.

Nach Feststellungen zur Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebs der Firma M. wurde zunächst eine Anordnung zur Stilllegung und Beseitigung der illegalen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle erlassen und nach weiteren Feststellungen eine Anordnung zur Stilllegung und Beseitigung der illegalen Lagerung gefährlicher Abfälle. Beiden Anordnungen wird nicht nachgekommen. Derzeit ist die Festsetzung des Zwangsmittels unmittelbarer

Zwang durch Versiegelung der Grundstückszufahrt in Vorbereitung.

zu Spandau:

Die Firma R. wurde insgesamt mehrfach zur Ermittlung des Sachverhaltes unter Anfertigung entsprechender gerichtsfester Beweisunterlagen aufgesucht. Eine Stilllegungs- und Beräumungsanordnung wurde erlassen, die zumeist außerhalb Berlins gelegenen beabsichtigten Entsorgungswege wurden überprüft, Rücksprachen mit der Berliner Feuerwehr wegen der erhöhten Brandgefahren und möglichen Löschmöglichkeiten erfolgten, der Grundstückseigentümer wurde informiert, die Ersatzvornahme (50.000,- €) für die Beräumung der Abfälle wurde festgesetzt und Vollstreckungsersuchen gingen an das zuständige Finanzamt. Im Rahmen des eingeleiteten Insolvenzverfahrens der Firma musste mehrfach die Adresse des abgetauchten Betreibers ermittelt werden. Die Beräumung der Abfälle konnte bisher nicht durchgeführt werden, da das Geld für die Ersatzvornahme nicht beizutreiben ist.

Die Firma A. betreibt einen genehmigten und zertifizierten Autowrackplatz und hat im Rahmen der Umweltprämie mehr Altautos angenommen als der Betrieb an Kapazitäten zulässt. In dieser Notlage wurden die Altautos auf einem Gelände zwischengelagert, das für eine derartige Lagerung weder geeignet noch genehmigt war. Nach Anordnung der Stilllegung und Beräumung sowie nach Festsetzung eines Zwangsmittels wurden die unsachgemäß lagernden Altautos von diesem Grundstück entfernt. Die Frage nach dem Verbleib dieser Fahrzeuge ergab, dass diese auf ein in der Nähe befindliches Grundstück abgestellt wurden, das ebenfalls ungenehmigt und ungeeignet ist. Aktuell wird der Umfang dieser Lagerung geklärt, um weitere konkrete ordnungsbehördliche Maßnahmen einleiten zu können.

zu Treptow-Köpenick:

Nach umfangreichen Ortsbegehungen und Beratungsgesprächen wurde festgestellt, dass es sich bei dem Betrieb der Firma A. zwar um eine formell, nicht jedoch um eine materiell illegale Anlage handelt. Der Betreiber ist gewillt, die von ihm betriebene Lagerung und Behandlung von Altautos für einen befristeten Zeitraum zu legalisieren und hat hierfür einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Klärung der Standortfrage gestellt. Dieser befindet sich noch zur Prüfung beim bezirklichen Stadtplanungsamt. Parallel dazu wurde der Entwurf einer Anordnung zur Stilllegung und Beräumung der Anlage an den Betreiber gerichtet.

Nach entsprechender Bestandsermittlung bei einer anderen Firma A. erging eine Stilllegungs- und Beräumungsanordnung verbunden mit einer Zwangsmittelandrohung. Die Beräumung ist fast vollständig abgeschlossen, Zwangsmittel mussten nicht angewendet werden. Im vorliegenden Fall wurde die Beräumung mit gleichlautenden Forderungen zivilrechtlich vom Vermieter unterstützt und überwacht.

7. Gibt es in Berlin Betriebe, bei denen die Gefahr besteht, dass gefährliche Stäube in die Umgebung gelangen können? Wenn ja, wo sind solche Betriebe/Anlagen und wie ist der Informationsstand dazu?

Zu 7.: Bei den genehmigten Abfallentsorgungsanlagen besteht bei ordnungsgemäßem Betrieb die Gefahr nicht.

Natürgemäß kann bei nicht rechtmäßig errichteten und betriebenen Anlagen eine Gefährdung der Umwelt und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden, da gerade diese Anlagenbetreiber oftmals nicht nur formell rechtswidrig agieren. Umso wichtiger ist es deshalb, dass bei Erkennung von nicht rechtmäßig errichteten Anlagen unverzüglich Maßnahmen zur Stilllegung und Beräumung durchgeführt werden.

Im Rahmen der Auswertung des E./PCB-Falles durch die Berliner Behörden soll auch geprüft werden, ob hinsichtlich der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, ein engerer Informationsaustausch mit dem Senat erforderlich und zur Abstimmung behördlichen Kontrollhandelns sinnvoll ist.

8. Gibt es in Berlin ein risikobasiertes System zur Überwachung von Betrieben, die mit Gefahrstoffen umgehen im Hinblick auf Arbeitsschutz-Anforderungen? Wenn ja, wie oft werden die Betriebe aufgesucht?

Zu 8.: Die Überwachung des Arbeitsschutzes (§ 21 ArbSchG) orientiert sich an den Pflichten, die der/die Arbeitgeber im Arbeitsschutz zu erfüllen hat (§ 3 ArbSchG). Diese Pflichten bestehen in der menschengerechten Arbeitsgestaltung, insbesondere in der Verhütung von arbeitsbedingten Gefahren und Unfällen. Hierzu gehört neben vielem anderen auch der Schutz vor Gefahren, die von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgehen.

Welche Gesundheitsgefahren im Fokus der Überwachung stehen, wird mit der nationalen Programmatik festgelegt (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, GDA). Im Zeitraum 2008 bis 2012 soll eine Reduzierung von Zahl und Schwere von

- Arbeitsunfällen,
- Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Hauterkrankungen

erreicht werden. Einen Bezug zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat dabei das dritte Ziel.

Die programmatische Überwachung hat in den vergangenen Jahren relativ an Bedeutung abgenommen, da

- die Zahl der konkreten Anlässe, die Kontrollen erforderlich machen, zugenommen hat und
- die für die Überwachung des Arbeitsschutzes verbliebene Personalressource zum überwiegenden Teil für die anlassbezogene Überwachung aufgewandt werden muss.

Zu den unabweisbaren Anlässe zählen insbesondere

- Schadensfälle (z.B. Arbeitsunfälle),
- gesetzliche Meldungen besonderer Gefahren (z.B. von Tätigkeiten mit Asbest),
- Beschwerden über gefahrenträchtige Arbeitsbedingungen (z.B. von Beschäftigten),

- sonstige Gefahrenhinweise (z.B. aus der Bevölkerung) oder
- Anträge (z.B. auf Zulassung von Ausnahmen).

Ebenso wie in anderen Bundesländern hat die Fähigkeit zur Durchführung risikoorientierter, frequenzgesteuerter Kontrollen ebenso wie zur Bereitstellung von Ressourcen für eigene - also über die Vorgaben der GDA hinausgehende - Überwachungsprogramme seit 1998 spürbar abgenommen.

8.1 Wie viel Prozent der Überwachungen /Betriebsbegehungen erfolgen unangemeldet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.1: Eine gesonderte Statistik über die Anmeldung oder Nicht-Anmeldung vor Betriebsbegehungen wird nicht geführt, so dass prozentuale Angaben nicht gemacht werden können.

Ob Überwachungsmaßnahmen unangemeldet oder angemeldet erfolgen, hängt insbesondere von Anlass und Ziel der Kontrolle ab. Grundsätzlich besteht das Ziel darin, ein objektives Bild der Gesamtsituation im jeweiligen Betrieb zu erhalten. Deshalb erfolgen Kontrollen aus Anlass von Beschwerden über aktuelle Mängel unverzüglich und unangemeldet. Werden Kontrollen aus Anlass der Sofortmeldung eines Unfalls durchgeführt, werden die Ansprechpartner bereits vor Ort auf den/die Behördenvertreter/innen warten. Werden die Kontrollen bspw. im Rahmen eines der Programme der GDA vorgenommen, so werden die zu klärenden Fragen nur in der Auseinandersetzung mit bestimmten, auskunftsfähigen betrieblichen Funktionsträgern zu beantworten sein; deswegen wird hierbei die vorherige Anmeldung bevorzugt.

9. Gibt es in Berlin einheitliche Regelungen zum Umgang mit Beschwerden zu umweltrelevanten Betrieben, damit diese sorgfältig ausgewertet und ein entsprechender Handlungsbedarf frühzeitig erkannt wird? Wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten. Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Bei unbekanntem Verursachern erfolgt die Ermittlung durch die jeweiligen Bezirksämter. Danach werden die Beschwerden schnellstmöglich entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit bearbeitet.

Berlin, den 30. Juni 2011

In Vertretung

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2011)